



An
Frau BM Dr. Maria Fekter
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
per E-Mail an: bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, am 16.07.2009

Stellungnahme der FHK zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert wird (GZ: BMI-LR1330/0018-III/1/c/2009)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Die Förderung der Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden ist fester Bestandteil des Leistungsprofils der österreichischen Fachhochschulen. Die diesbezüglichen Bemühungen des Sektors werden durch die große Anzahl von bilateralen Abkommen im Bereich Lehr und Forschung auf institutioneller Ebene deutlich. Darüber hinaus sind Auslandssemester in einer Reihe von Fachhochschul-Studiengängen verpflichtend vorgesehen. Ein immer größer werdendes Angebot an fremdsprachigem Studienangebot sowie die Entwicklung von gänzlich auf Englisch abgehaltenen Studiengängen sind Ausdruck des internationalen Profils des österreichischen Fachhochschul-Sektors.

Einige bürokratische Hürden im Bereich des Fremdenrechts mit denen die Fachhochschulen in diesem Zusammenhang konfrontiert sind, konnten in der Vergangenheit bereits über bilaterale Ausnahmeregelungen mit Ihrem Ministerium beseitigt werden (z.B. im Bereich des Aufenthaltstitels zur Absolvierung der fachhochschulspezifischen Aufnahmeprüfung). Leider gibt es aber nach wie vor fremdrechtliche Bestimmungen, welche es Fachhochschulen erheblich erschweren, mit Hochschulen vor allem im EU-Ausland in der Lehre und Forschung zu kooperieren bzw. dies teilweise sogar gänzlich unmöglich machen.

Trotz einzelner Verbesserungen, die die aktuell geplante Novelle in manchen Bereichen aufweist (§ 43 Abs 4 NAG Quotenfreie Niederlassung bereits nach zwei Jahren für ForscherInnen; § 45 Abs 1a NAG Anrechnung der Hälfte der Aufenthaltsdauer mit Aufenthaltsbewilligung für den Erhalt eines „Daueraufenthalt EG“; § 67 Abs 1 NAG Aufenthaltsbewilligung Forscher kann in Zukunft für zwei Jahre ausgestellt werden) werden mit ihr eine Reihe von wiederkehrenden Problemen nicht gelöst.

Als Interessensvertretung des Österreichischen Fachhochschul-Sektors erlauben wir uns, zu gegenständlichem Gesetzesentwurf folgende Anmerkungen zu machen.

Ad § 23 Abs. 2 NAG:

Wir sehen es als problematisch an, dass AntragstellerInnen künftig nur mit einer „vorläufigen“ Zusage nach Österreich einreisen dürfen. Die AntragstellerInnen müssen Aufwendungen für diese Reise tätigen und laufen dabei Gefahr, dass ihnen die zuständige Inlandsbehörde die Ausstellung des Aufenthaltstitels versagt und sie somit nicht in Österreich bleiben dürfen.

Zu folgenden in der hochschulischen Praxis immer wieder auftretenden Problemen finden sich im Entwurf leider keine Lösungsansätze:

Verlust des Visums/ fehlerhaftes Visum:

Wenn InhaberInnen eines Visums ihr Visum verlieren bzw. wenn es ihnen gestohlen wird, gibt es keine Möglichkeit, im Inland ein neues Visum ausgestellt zu bekommen. Die Erlangung eines neuen Visums ist mit einer Ausreise und somit mit Aufwendungen für die AntragstellerInnen verbunden. Dasselbe gilt, wenn den AntragstellerInnen ein falsches Visum von der BVB ausgehändigt wird.

Visum D/Visum D+C:

Seit dem in Kraft treten der letzten Novelle des Fremdenpolizeigesetzes im April 2009 hat sich gezeigt, dass die Erteilung eines Visums D für StipendiatInnen und ForscherInnen - statt früher eines Visums D+C - in der Praxis einige Probleme aufwirft. Da die Reisemöglichkeit in andere Schengenstaaten mit Visum D nicht mehr gegeben ist und sich andere Schengenbotschaften in Österreich weigern, ein zusätzliches, zeitgleiches Visum C auszustellen, sind die Betroffenen erheblich in ihrer Mobilität, vor allem innerhalb des Schengen Raumes, eingeschränkt. (Diese Problematik ist dem BMEIA bekannt; laut Auskunft wird daran auf europäischer Ebene gearbeitet)

Für manche Fachhochschulen, insbesondere für jene im Westen Österreichs ergibt sich in diesem Zusammenhang noch eine besondere Problematik. Studierende dieser Fachhochschulen sind darauf angewiesen, dass sie ein Visum D und C ausgestellt bekommen, da die nächst gelegenen Flughäfen zu den Hochschulstandorten nicht in Österreich liegen. Sofern Studierende über ein Visum D und C verfügen, ist das Visum C lediglich für 90 Tage gültig. Diese eingeschränkte Gültigkeit des C-Visums hat zur Folge, dass die Ausreise über Österreich erfolgen muss, was insbesondere für Gaststudierende von Fachhochschulen im Westen Österreichs problematisch ist, zumal die nächsten internationalen Flughäfen München und Zürich sind.

Die zwingende Ausreise über Wien bedeutet zum Beispiel beim Studienstandort Dornbirn, dass Studierende neben dem Heimflug auch noch eine achtstündige Zugfahrt nach Wien in Kauf nehmen müssen.

Eine Ausreise über die nächstgelegenen Flughäfen München und Zürich ist nur dann möglich, wenn Studierende zusätzlich nochmals ein Visum C bei der zuständigen Vertretungsbehörde des betreffenden Mitgliedsstaates beantragen.

Dies verursacht zusätzliche Kosten und einen erheblichen Mehraufwand für die Gaststudierenden. Für die Fachhochschulen ist damit neben einem erheblichen Zusatzaufwand für die individuelle Beratung der betroffenen ausländischen Studierenden zugleich ein erheblicher Wettbewerbsnachteil verbunden.

Verfahrensdauer:

Immer wieder sind die Fachhochschulen mit Problemen konfrontiert, die aus einer sehr langen Verfahrensdauer resultieren. So warten Studierende (z.B. aus Pakistan) bis zu fünf Monate auf die Erledigung des Antrages im Ausland. Dies führt dazu, dass Flugbuchungen und Zimmerreservierungen nicht eingehalten werden können. Dadurch entstehen für die Studierenden zusätzliche Kosten und Belastungen. Auch Fälle, wo der Antrag auf Aufenthaltsbewilligung rechtzeitig in Österreich eingereicht wurde, die österreichische Inlandsbehörde jedoch unverhältnismäßig lang zur Entscheidung benötigt und der Zeitraum des sichtvermerksfreien Aufenthalts bzw. des Visums abläuft, sollten nicht zu Lasten der AntragstellerInnen gehen und eine Ausreise aus Österreich erforderlich machen. Es sollte daher eine Erledigungsfrist für Anträge auf Aufenthaltsbewilligungen von maximal 90 Tagen (bei Vorliegen aller Unterlagen) normiert werden.

Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn hier seitens der Behörden in Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen eine Verkürzung der Verfahrensdauer erzielt werden könnte. Die seitens der Fachhochschulen im Rahmen des Auswahlverfahrens überprüfte Qualifikation der BewerberInnen für ein Studium auf Grundlage ihrer akademischen und beruflichen Vorqualifikationen könnte die Beurteilung seitens der Behörden beschleunigen, würde etwa ein formaler Informationsaustausch zwischen Behörden und Hochschulen stattfinden.

„Amtssprache(n)“:

Da in Österreich gemäß dem BV-G die deutsche Sprache Amtssprache ist, berufen sich einige Fremdenbehörden immer wieder auf diesen Grundsatz, wenn es um fremdsprachige Dokumente geht. Wir glauben es ist unsachgemäß, dass Dokumente in englischer Sprache nicht von den österreichischen Behörden akzeptiert werden; dies führt zu großer Verwunderung bei international tätigen Forschenden und Studierenden. Wir sind der Ansicht, dass generell auch Unterlagen in beglaubigter englischer Übersetzung im Verfahren zulässig sein sollen. Die (zusätzliche) Übersetzung von Dokumenten ins Deutsche ist für die AntragstellerInnen mit weiteren Kosten und Mühen verbunden.

Seit der Umstellung der Homepage des BMI wird die gesamte Information nur noch auf Deutsch zur Verfügung gestellt. Auch die Ausfüllhilfen für die Anträge für Aufenthaltsbewilligungen sind nur mehr auf Deutsch vorhanden. Auch dies erachten wir als nicht sachgemäß, da die meisten AntragstellerInnen keine Deutschkenntnisse haben und dies die Antragstellung erschwert.

Wir weisen darauf hin, dass für ein Studium in Österreich deutsche Sprachkenntnisse nicht erforderlich sind, da wie oben erwähnt, genau für diese Gruppe von Studierenden vor allem an Fachhochschulen ein großes englischsprachiges Studienangebot besteht.

Uneinheitliche Gebührenerhebung:

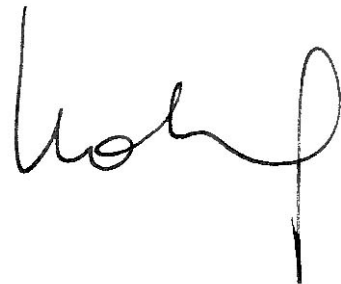
Manche Fremdenbehörden sind dazu übergegangen, zusätzlich zu den Pauschalgebühren für die Ausstellung des Aufenthaltstitels/Anmeldebescheinigung, weitere Gebühren, insbesondere für die erforderlichen Beilagen einzuheben. Dies führt für die AntragstellerInnen, zu österreichweit uneinheitlichen Kosten, die wir für nicht sachgemäß erachten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen



Prof. Mag. Werner Jungwirth
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär

Erging cc an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at